

Der Vorstandsvorstand des Badischen Fußballverbandes hat bei seiner Sitzung am 20.05.2017 folgende Ordnungsänderungen beschlossen.

Folgende Änderungen treten zum 01.07.2017 in Kraft:

Synopse Spielerpass	
§ 10 SpO – Spielerlaubnis - Spielerpass § 47 SpO – Nachweis der Spielberechtigung § 12 JO – Spielerlaubnis § 19 StO – Spielerpässe, Passkontrolle	
ALT	NEU
§ 10 SpO – Spielerlaubnis - Spielerpass	§ 10 SpO – Spielerlaubnis - Spielerpass
2. Spielerpass 2.1 Die Spielberechtigung wird durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen.	2. Spielerpass 2.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis oder über ein in der DFBnet Datenbank gespeichertes Lichtbild nachgewiesen werden.
§ 47 SpO – Nachweis der Spielberechtigung	§ 47 SpO – Nachweis der Spielberechtigung
Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind dem Schiedsrichter vom Platzverein das mit der Aufstellung beider Mannschaften versehene Online-Spielberichtsformular und von beiden Vereinen die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen. Bei Fehlen eines mit dem Vereinsstempel versehenen Lichtbildes im Spielerpass, bei Fehlen der Unterschrift im Spielerpass oder bei Fehlen des Spielerpasses hat der betreffende Spieler ebenfalls unaufgefordert einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen. Der Nachweis der Legitimation ist auch dann erbracht, wenn für den betreffenden Spieler ein vollständiger „Spielerpass online“ zur Verfügung steht. Vollständig ist der „Spielerpass online“, wenn der Verein ein ak-	Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind dem Schiedsrichter vom Platzverein das mit der Aufstellung beider Mannschaften versehene Online-Spielberichtsformular und von beiden Vereinen die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen. Ersatzweise kann ein vollständiger Spielerpass Online vorgezeigt werden. Vollständig ist der „Spielerpass online“, wenn der Verein ein aktuelles Lichtbild des Spielers in die Spielberechtigungsliste (elektronischer Spielberichtsbogen) hochgeladen hat. Bei Fehlen eines mit dem Vereinsstempel versehenen Lichtbildes im Spielerpass, bei Fehlen der Unterschrift im Spielerpass oder bei Fehlen des Spielerpasses oder des Spielerpass Online hat der betreffende Spieler unaufgefordert einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzule-

<p>tuelles Lichtbild des Spielers in die Spielberechtigungsliste (elektronischer Spielberichtsbogen) hochgeladen hat. In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden. Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich.</p> <p>Das Fehlen von Spielerpässen bzw. die Vorlage von Spielerpässen, die kein Lichtbild oder keine Unterschrift enthalten, oder in denen das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist, hat eine Geldbuße zur Folge, wenn der Spieler spielberechtigt war und sich vorschriftsmäßig ausgewiesen hat. Im Falle einer fehlenden Spiel- oder Teilnahmeberechtigung erfolgt eine Ahndung gemäß § 46 SpO und gemäß der StO.</p>	<p>gen. In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden. Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich.</p> <p>Das Fehlen von Spielerpässen, dem Spielerpass Online bzw. die Vorlage von Spielerpässen, die kein Lichtbild oder keine Unterschrift enthalten, oder in denen das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist, hat eine Geldbuße zur Folge, wenn der Spieler spielberechtigt war und sich vorschriftsmäßig ausgewiesen hat. Im Falle einer fehlenden Spiel- oder Teilnahmeberechtigung erfolgt eine Ahndung gemäß § 46 SpO und gemäß der StO.</p>
<p>§ 12 JO – Spielerlaubnis</p>	<p>§ 12 JO – Spielerlaubnis</p>
<p>1. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten § 10 Ziff. 1+2 und § 11 b Ziff. 4 sowie § 33 SpO entsprechend.</p> <p>Abweichend von § 10 Ziff. 2 SpO besteht bei den F-Junioren keine Passpflicht.</p> <p>Spielerpässe werden frühestens ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr ausgestellt.</p> <p>Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind dem Schiedsrichter vom Platzverein das mit der Aufstellung beider Mannschaften versehene Online-Spielberichtsformular und von beiden Vereinen die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>Bei Fehlen eines mit dem Vereinsstempel versehenen Lichtbildes im Spielerpass, bei Fehlen der Unterschrift im Spielerpass oder bei Fehlen des Spielerpasses ist der Nachweis der Legitimation auch dann erbracht, wenn für den betreffenden Spieler ein vollständiger „Spielerpass online“ zur Verfügung steht. Vollständig ist der „Spielerpass online“, wenn der Verein ein aktuelles Lichtbild des Spielers in die Spielberechtigungsliste (elektronischer Spielberichtsbogen) hochgeladen hat. Anstatt mit diesem „Spielerpass online“ kann der betreffende Spieler auch unaufgefordert einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorlegen. In Ausnahmefällen kann</p>	<p>1. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten § 10 Ziff. 1+2 und § 11 b Ziff. 4 sowie § 33 SpO entsprechend.</p> <p>Abweichend von § 10 Ziff. 2 SpO besteht bei den F-Junioren keine Passpflicht.</p> <p>Spielerpässe werden frühestens ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr ausgestellt.</p> <p>Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind dem Schiedsrichter vom Platzverein das mit der Aufstellung beider Mannschaften versehene Online-Spielberichtsformular und von beiden Vereinen die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen. Ersatzweise kann ein vollständiger Spielerpass Online vorgezeigt werden. Vollständig ist der „Spielerpass online“, wenn der Verein ein aktuelles Lichtbild des Spielers in die Spielberechtigungsliste (elektronischer Spielberichtsbogen) hochgeladen hat.</p> <p>Bei Fehlen eines mit dem Vereinsstempel versehenen Lichtbildes im Spielerpass, bei Fehlen der Unterschrift im Spielerpass oder bei Fehlen des Spielerpasses oder des Spielerpass Online kann der betreffende Spieler auch unaufgefordert einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorlegen. In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter</p>

der Spielerpass oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden. Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich.	vorgezeigt werden. Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich.
--	---

Die Änderung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Begründung:

Die Identitätsfeststellung soll zukünftig, zusätzlich zu dem Spielerpass und einem gültigen Lichtbildausweis, auch durch ein ggf. in der Datenbank des DFBnet hochgeladenes Lichtbild des Spielers erfolgen können.

Insofern sind in Abstimmung mit der DFB Medien GmbH & Co. KG insbesondere die datenschutz- und urheberrechtlichen Anforderungen an das Hochladen des jeweiligen Bildes in die Datenbank zu beachten und deren Einhaltung z. B. durch Anforderung entsprechender Erklärungen des Spielers und des Vereins sicherzustellen.

Im Verbandsgebiet des bfv wird angestrebt, den Spielerpass vollständig durch den „Spielerpass online“ zu ersetzen. Nach derzeitiger Ordnungslage ist dies aber noch nicht möglich, da nach der allgemeinverbindlichen Regelung des § 10 Nr. 2.1 DFB-SpO die Spielberechtigung und Identität weiterhin „grundsätzlich“ über den Spielerpass und nur ersatzweise elektronisch nachgewiesen wird.

Die Änderung ist erforderlich aufgrund des entsprechenden allgemeinverbindlichen Beschlusses des DFB-Bundestags vom 04.11.2016.

Ergänzungsantrag zur Synopse Spielerpass

bfv-Strafordnung

Ergänzung zur Änderung §§ 10 + 47 SpO, § 12 JO Spielerpass, Spielberechtigung, Nachweis der Spielberechtigung

Alt	Neu
§ 19 – Spielerpässe, Passkontrolle	§ 19 – Spielerpässe, Passkontrolle Mangelhafte Legitimation (§§ 10 ff SpO; 47 Ziffer 1 Spo und 12 JO)
1. Fehlen von gültigen Spielerpässen (§§ 10 ff SpO; 47 Ziffer 1 Spo)	Keine Legitimation durch einen gültigen Spielerpass oder einen Spielerpass Online. 1. Fehlen von gültigen Spielerpässen (§§ 10 ff SpO; 47 Ziffer 1 Spo)

je Pass bei Senioren 13,00 € je Pass bei Jugend 3,00 € 2. Nichtherausgabe des Passes an SR Ausführungsbestimmungen zu § 25 RVO) 13,00 €	je Pass bei Senioren 13,00 € je Pass bei Jugend 3,00 € 2. Nichtherausgabe des Passes an SR Ausführungsbestimmungen zu § 25 RVO) 13,00 € pro Spieler bei Herren und Frauen 13,00 € pro Spieler bei Junioren und Juniorinnen 3,00 €
---	--

Die Änderung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Begründung:

Bisher wurde nach der aktuellen Ordnungslage § 19 StO das Fehlen von gültigen Spielerpässen mit einer Geldbuße von 13,00 bzw. 3,00 € geahndet.

Wenn die Online-Legitimation gefördert werden sollte, muss die Geldbuße nach Ansicht des VSaA modifiziert werden. Deswegen sieht der VSaA Änderungsbedarf im § 19 StO.

Die Geldbuße kann entfallen, wenn bei einer roten Karte dem Schiedsrichter der Spielerpass nicht übergeben wird, da der bfv schon längst keine Spielerpässe mehr einzieht. Daher wird dieser Passus gestrichen.

Synopse § 12 SpO/bfv	
ALT	NEU
§ 12 – Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen	§ 12 – Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen
<i>Ziffern 1. und 2. unverändert.</i> 3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokals dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1.1. besitzen.	<i>Ziffern 1. und 2. unverändert.</i> 3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokals des DFB-Vereinspokals der Junioren dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie

Ziffern 4. und 5. unverändert.	die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1.1. besitzen. Ziffern 4. und 5. unverändert.
--------------------------------	---

Die Änderung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Begründung:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Änderung des § 4 Nr. 1. g) DFB-Satzung und der dortigen Umbenennung des Wettbewerbs.

Die Änderung ist erforderlich aufgrund des entsprechenden allgemeinverbindlichen Beschlusses des DFB-Bundestags vom 04.11.2016.

Synopse § 14 SpO/bfv	
ALT	NEU
§ 14 SpO – Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga	§ 14 SpO – Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga
<p>1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens ab dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.</p>	<p>1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauen-Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens ab dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.</p>

<p>Ziffer 2 unverändert</p> <p>3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von 48 Stunden wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.</p> <p>Ziffer 4 unverändert</p> <p>5. Die Nummern 1. bis 4. gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend.</p> <p>Ziffern 6 und 7 unverändert</p>	<p>Ziffer 2 unverändert</p> <p>3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von 48 Stunden wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt. In der Spielzeit 2017/18 ist eine Spielerin, die in einem der ersten vier Meisterschaftsspiele einer Frauen-Bundesliga zum Einsatz gekommen ist, zudem für die nachfolgenden zwei Spiele einer in der 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielenden Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt.</p> <p>Ziffer 4 unverändert</p> <p>5. Die Nummern 1. bis 4. gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend, wobei die Einschränkungen für Stammspielerinnen gemäß Nr. 1 allerdings nicht für Einsätze in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft eines Vereins gelten.</p> <p>Ziffern 6 und 7 unverändert</p>
---	---

Die Änderung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Begründung:

Die Anpassungen sind Klarstellungen zu den Vorgaben des Einsatzes von Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga zum Einsatz kamen. Die Änderungen in Nr. 1 stellen klar, dass die Stammspielerinnen-Regelung nur den Einsatz in anderen Frauen-Mannschaften beschränkt und eine flexible Regelung ist, die sich von Spieltag zu Spieltag ändern kann.

In Nr. 3 wird für die Spielzeit 2017/18 eine Regelung für die ersten vier Meisterschaftsspiele getroffen, da hier die Stammspielerinnen-Regelung noch nicht greift (erst nach dem vierten Meisterschaftsspiel).

Die Änderung in Nr. 5 ist notwendig, da sonst der Einsatz einer Stammspielerin in der 2. Frauen-Bundesliga Auswirkungen auf den Einsatz in der Bundesliga-Mannschaft hat.

Die Änderung ist erforderlich aufgrund des entsprechenden Beschlusses des DFB-Vorstands vom 10.03.2017.

Synopse § 17 SpO/bfv	
ALT	NEU
§ 17 SpO– Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren	§ 17 SpO– Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren
<i>Ziffern 1. bis 2.7 unverändert.</i>	<i>Ziffern 1. bis 2.7 unverändert.</i> 2.8. Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landes- Erstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

Die Änderung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Begründung:

Diese Vorschrift ermöglicht eine flexible Gestaltung der Erteilung des Spielrechts bei Asylsuchenden und Flüchtlingen auch außerhalb der Wechselfristen, ohne Berücksichtigung der 6-monatigen Wartefrist.

Die Einhaltung der Wechselfristen ist sowohl Asylsuchenden als auch Flüchtlingen fast immer aus unterschiedlichen Gründen nicht bekannt bzw. nicht möglich, so dass es einer flexiblen Regelung bedarf, die zeitlich befristet ist. So sollten Asylsuchende und Flüchtlinge, die außerhalb der beiden Wechselfristen aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung (und für einen im dem Fußballkreis spielenden Verein schon ein Spielrecht hatten) in die Kommunen (unter Umständen viele Kilometer entfernt) zugewiesen werden, zeitnah ein Spielrecht erhalten, um ihnen das Fußballspielen im Verein zu ermöglichen. Dies dient auch der Integration in den Fußballsport.

Die Änderung ist erforderlich aufgrund des entsprechenden allgemeinverbindlichen Beschlusses des DFB-Bundestags vom 04.11.2016.

Synopse § 22 SpO/bfv

ALT	NEU
§ 22 SpO– Vertragsspieler	§ 22 SpO– Vertragsspieler
<p><i>Ziffern 1. bis 6. unverändert.</i></p> <p>7.1 Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“).</p> <p>Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 150,00 monatlich ausweisen.</p>	<p><i>Ziffern 1. bis 6. unverändert.</i></p> <p>7.1 Mit A- und B-Junioren (U 16/U 17/U 18/U 19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell-Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.</p> <p>Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 150,00 250,00 monatlich ausweisen.</p>

<p>Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.</p> <p><i>Ziffern 8 bis 10 unverändert.</i></p>	<p>Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.</p> <p><i>Ziffern 8 bis 10 unverändert.</i></p>
<p>11. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften</p> <p>entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.</p>	<p>11. Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.</p> <p>11. 12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften</p> <p>entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.</p>

Die Änderung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Begründung:

Die Ergänzung im letzten Teil von Satz 2 ist lediglich eine Klarstellung, da zuvor nur die Anzeige der Verträge, nicht aber der Abschluss zum 1.1. ausdrücklich geregelt war. Der Wortlaut der Norm verdeutlicht nun, dass im Grundsatz ein Fördervertrag nicht vor dem 1.1. des Kalenderjahres abgeschlossen werden kann, in dem der Spieler in die U 16 wechselt. Der neue Satz 3 schafft für den aktuellen Verein in Abweichung zu Satz 2 die Möglichkeit, einen Fördervertrag mit einem Spieler, der bereits seit der U 14 für diesen Verein spielberechtigt ist, schon ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abzuschließen und anzuzeigen. Hierdurch soll die geleistete Ausbildungsarbeit der Vereine im Aufbaubereich (U 12 bis U 15) honoriert

und die Stellung des aktuellen Vereins gestärkt werden. Der Abschluss eines Fördervertrages, dessen Vertragsbeginn in der Zukunft liegt, lässt ein aktuelles Spielrecht in der Regel unberührt. Der Antrag ist in enger Abstimmung mit der Kommission Leistungszentren erarbeitet und von dieser einstimmig für zielführend erachtet worden.

Synopse § 36 SpO/bfv	
ALT	NEU
§ 36 SpO– Spiele mit erhöhtem Risiko	§ 36 SpO– Spiele mit erhöhtem Risiko
<p><i>Ziffern 1. bis 4. unverändert.</i></p> <p>5. Sind schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten, kann die Platzanlage für ein oder mehrere bestimmte Spiele vom Verbandsspielausschuss gesperrt oder das Spiel verlegt werden.</p> <p><i>Ziffer 6 unverändert.</i></p>	<p><i>Ziffern 1. bis 4. unverändert.</i></p> <p>5. Sind schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten, kann die Platzanlage für ein oder mehrere bestimmte Spiele vom Verbandsspielausschuss gesperrt oder das Spiel verlegt werden.</p> <p>der Verbandsspielausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> - Platzanlagen für ein oder mehrere Spiele sperren - das Spiel zeitlich verlegen - die Austragung auf neutralem Platz anordnen - die Ansetzung bei einem Teilnehmer des Spiels anordnen <p>oder sonstige, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Herstellung der Sicherheit ergreifen.</p> <p><i>Ziffer 6 unverändert.</i></p>

Die Änderung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Begründung:

Im Verbandspokal gibt es immer wieder Spiele mit erhöhtem Risiko. Im Moment betrifft dies ausschließlich Spiele mit Beteiligung des SV Waldhof Mannheim. Auch der Karlsruher SC und der SV Sandhausen waren in der Vergangenheit als Drittligist ebenso im Verbandspokal vertreten.

Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.

Durch die Ergänzung kann zukünftig auch auf einen neutralen Platz im Verbandspokalfinale, ohne Zustimmung der beteiligten Mannschaften, verzichtet werden kann, wenn schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Entscheidung darüber trifft der VSpA.

Synopse Spielgemeinschaften	
§ 10 SpO - Spielberechtigungen § 42 a SpO – Spielgemeinschaften	
ALT	NEU
<p>§ 10 SpO - Spielberechtigungen 5. Spielgemeinschaften Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften zulassen. Spielgemeinschaften haben nur ein eingeschränktes Aufstiegsrecht (siehe § 42 a SpO)</p>	<p>§ 10 SpO - Spielberechtigungen 5. Spielgemeinschaften (SpG) Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können kann der bfv in Ausnahmefällen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften zulassen. Spielgemeinschaften haben nur ein eingeschränktes Aufstiegsrecht. Näheres regelt (siehe § 42 a SpO)</p>
<p>§ 42 a SpO – Spielgemeinschaften ALT</p> <p>1. Die Bildung von Spielgemeinschaften (SG) im Herrenbereich ist nur in den Kreisklassen A, B und C sowie bei Reserverunden auf Antrag zulässig. SG können nur von zwei Vereinen in der untersten Kreisspielklasse für die Dauer eines Spieljahres gebildet werden.</p>	<p>§ 42 a SpO – Spielgemeinschaften NEU</p> <p>1. Die Bildung von Spielgemeinschaften (SpG) im Herrenbereich ist nur in den Kreisklassen A, B und C sowie in den Reserverunden in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig. SpG können nur von zwei Vereinen in der untersten Kreisspielklasse für die Dauer eines Spieljahres gebildet werden. Als Ausnahmefall gilt das Vorliegen einer Notsituation. Eine Notsituation liegt vor, wenn keine Möglichkeit zur Fortsetzung oder Aufnahme des Spielbetriebs auf andere Weise vorhanden ist. Dies ist insbesondere bei nachweisbarem Spielermangel der Fall.</p> <p>Die SpG muss darauf ausgerichtet sein, dass die beteiligten Vereine schnellstmöglich wieder eigenständig am Spielbetrieb teilnehmen können.</p> <p>SpG werden in der Regel von zwei Vereinen gebildet und können nur am Spielbetrieb unterhalb der Kreisliga und in Reserverunden teilnehmen.</p>



	<p>Liegen darüber hinausgehende, besondere Umstände vor, können SpG auch mit mehr als zwei Vereinen zugelassen werden. Diese SpG können nur in der untersten Spielklasse des betreffenden Kreises oder in einer Reservrunde teilnehmen.</p>
<p>2. Die schriftlichen Anträge auf Zulassung einer SG müssen bis zum 15.6. vorgelegt werden und von den Vorsitzenden der beteiligten Vereine unterzeichnet sein. Ein Antrag auf Verlängerung der SG muss bis spätestens zum 30.4. des laufenden Spieljahres vorgelegt werden. Die Anträge müssen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Namen der SG;- federführender Verein;- Spielort;- Angabe, welcher Verein ein eventuelles Recht nach Ziff. 6 und 7 wahrnimmt.	<p>2. Die schriftlichen Anträge auf Zulassung einer SpG müssen bis zum 15.6. 01.06. vorgelegt werden und von den Vorsitzenden der beteiligten Vereine unterzeichnet sein. Ein Antrag auf Verlängerung der SG muss bis spätestens zum 30.4. des laufenden Spieljahres vorgelegt werden. Die Anträge müssen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Namen der SpG;- federführender Verein;- Partnerverein- Spielort;- Begründung für das Vorliegen eines Ausnahmefalls- Angabe, welcher Verein ein eventuelles Recht nach Ziff. 6 und 7 wahrnimmt
<p>3. Über die Zulassung zum Spielbetrieb entscheidet der engere Kreisvorstand. Bei einer SG von Vereinen aus zwei Fußballkreisen entscheidet der engere Kreisvorstand des federführenden Vereins nach Anhörung des engeren Kreisvorstandes des anderen Vereins. Die Bearbeitung ist gebührenpflichtig.</p>	<p>3. Über die Zulassung zum Spielbetrieb von SpG mit zwei beteiligten Vereinen entscheidet der engere Kreisvorstand. Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei einer SpG von Vereinen aus zwei Fußballkreisen entscheidet der engere Kreisvorstand des federführenden Vereins nach Anhörung des engeren Kreisvorstandes des anderen Vereins. Über die Zulassung von SpG mit mehr als zwei Vereinen oder im Falle sonstiger Ausnahmefälle entscheidet der VSpA. Für solche SpG gelten sämtliche Regelungen des § 42 a SpO entsprechend. Die Bearbeitung ist gebührenpflichtig.</p>
<p>4. Die SG spielt in der Klasse, die sich der federführende Verein erspielt hat.</p>	<p>4. Die SpG spielt in der Klasse, die sich der federführende Verein erspielt hat.</p>
<p>5. Im Namen der SG sind die Vereinsnamen der beteiligten Vereine in Kurzform aufzunehmen. Der federführende Verein wird zuerst benannt. Alternativ kann unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäß Ziff. 3 ein eigener Name mit regionalem Bezug gewählt werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sind die beiden beteiligten Vereine verantwortlich. Der federführende Verein ist zudem für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie für die Einhaltung</p>	<p>5. Im Namen der SpG sind die Vereinsnamen der beteiligten Vereine in Kurzform aufzunehmen. Der federführende Verein wird zuerst benannt. Alternativ kann unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäß Ziff. 3 ein eigener Name mit regionalem Bezug gewählt werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sind die beiden beteiligten Vereine verantwortlich.</p>

<p>von Verpflichtungen verantwortlich. Die für einen der beiden Vereine ausgestellten Spielerpässe werden nicht auf die SG umgeschrieben. Die Genehmigung für die SG ist bei der Passkontrolle vorzulegen. Spielberechtigt für die SG sind alle Spieler, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen. Mit Einverständnis des anderen an der SG beteiligten Vereins können Spieler der SG auch bei anderen Mannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden. Bezüglich der Spielerlaubnis für die SG ist § 10 SpO zu beachten.</p>	<p>Der federführende Verein ist zudem für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie für die Einhaltung von Verpflichtungen verantwortlich. Die für einen der beiden Vereine ausgestellten Spielerpässe werden nicht auf die SpG umgeschrieben. Die Genehmigung für die SG ist bei der Passkontrolle vorzulegen. Spielberechtigt für die SpG sind alle Spieler, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen. Mit Einverständnis des anderen an der SpG beteiligten Vereins können Spieler der SpG auch bei anderen Mannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden. Bezüglich der Spielerlaubnis für die SpG ist § 10 SpO zu beachten.</p>
	<p>6. SpG können nur in den Spielklassen unterhalb der eigenständigen Mannschaften der beteiligten Vereine spielen. § 40 Ziffer 4 b, c und d SpO bleiben unberührt.</p>
<p>6. SG nehmen am Spielbetrieb in Konkurrenz teil, jedoch besteht kein Aufstiegsrecht zur Kreisliga. Wird eine SG Meister der Kreisklasse A, oder belegt sie einen für Aufstiegs- oder Relegationsspiele berechtigenden Platz in der Tabelle, kann ein an der SG beteiligter Verein den Platz der SG einnehmen.</p>	<p>6. 7. SpG nehmen am Spielbetrieb in Konkurrenz teil, jedoch besteht kein Aufstiegsrecht zur Kreisliga. Wird eine SpG Meister der Kreisklasse A₇ oder qualifiziert sich über belegt sie einen für Aufstiegs- oder Relegationsspiele berechtigenden Platz in der Tabelle, kann ein an der SG beteiligter Verein den Platz der SG einnehmen. so geht dieses Aufstiegsrecht auf den federführenden Verein über. Verzichtet dieser, geht das Aufstiegsrecht auf den nächsten im Antrag benannten Verein über. Verzichten alle an der SpG beteiligten Vereine, geht das Recht auf die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft der Staffel über. § 42 Ziffer 6 a SpO bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>7. Bei der Beendigung einer SG am Ende eines Spieljahres kann ein an der SG beteiligter Verein den Platz der SG einnehmen oder beide Vereine spielen mit einer eigenen Mannschaft in der untersten Spielklasse.</p>	<p>7. 8. Bei der Beendigung einer SpG am Ende eines Spieljahres kann ein an der SG beteiligter Verein den Platz der SG einnehmen oder beide Vereine spielen mit einer eigenen Mannschaft in der untersten Spielklasse. verbleibt der federführende Verein in der erspielten Spielklasse. Die Mannschaft des weiter beteiligten Vereins steigt in die unterste Spielklasse ab. Verzichtet der federführende Verein auf sein Recht, geht dieses auf den nächsten im Antrag benannten Verein über. Verzichten alle an der SpG beteiligten Vereine, spielen sie mit einer eigenen Mannschaft in der untersten Spielklasse.</p>

Begründung:

Die Bildung von Spielgemeinschaften (SpG) im Herrenbereich ist nur in den Kreisklassen A, B und C sowie bei Reserverunden auf Antrag zulässig. SpG können nur von zwei Vereinen für die Dauer eines Spieljahres gebildet werden. Der VfB Heidersbach (Fußballkreis Buchen) hat einen Antrag gestellt, dass zukünftig Spielgemeinschaften auch von drei Vereinen gebildet werden können. Aufgrund dieses Antrages und vor dem Hintergrund der zukünftigen Bedeutung von Vereinskoooperationen (Spielgemeinschaften) für den Verband wurde eine umfangreiche Analyse der gemeldeten Spielgemeinschaften durchgeführt.

Diese hatte zum Ergebnis, dass künftig auch SpGs mit drei teilnehmenden Vereinen möglich sein sollen. Zudem soll klargestellt werden, dass es zur Gründung einer SpG weiterer Voraussetzungen bedarf.

In den Vordergrund soll gestellt werden, dass die beteiligten Vereine schnellstmöglich wieder selbständig am Spielbetrieb teilnehmen sollen.

Die Änderung der Antragsfrist zum 01.06. begründet sich darin, dass eine ausführliche Prüfung des Antrages vorausgesetzt und somit ein größerer Zeithorizont benötigt wird.

Schiedsrichterordnung	
Alt	Neu
<p>§ 10 – Pflichten in Bezug auf das Spiel</p> <p>Ziffern 1 – 4 unverändert.</p> <p>5. Nach dem Spiel hat der SR auf dem vorgedruckten Spielberichtsbogen den Spielbericht anzufertigen und unverzüglich der Spielleitung zuzusenden.</p>	<p>§ 10 – Pflichten in Bezug auf das Spiel</p> <p>Ziffern 1 – 4 unverändert.</p> <p>5. Nach dem Spiel hat der SR auf dem vorgedruckten Spielberichtsbogen den online-Spielbericht anzufertigen innerhalb der vorgeschriebenen Frist freizugeben. unverzüglich der Spielleitung zuzusenden.</p>

Begründung:

Aufgrund der Einführung von Spielbericht online werden keine vorgedruckten Spielberichte mehr ausgefertigt, da nur noch der online-Spielbericht Verwendung findet.

Die vorgeschriebene Frist ist im Merkblatt für Schiedsrichter (zurzeit 1 Stunde nach Spielende) hinterlegt.

Synopse § 3 StO/bfv	
ALT	NEU
§ 3 StO– Diskriminierung	§ 3 StO– Diskriminierung
<p><i>Ziffer 1 unverändert.</i></p> <p>2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 12.000,- bis zu € 100.000,- verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 18.000,-.</p> <p>Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.</p> <p><i>Ziffern 3 und 4 unverändert.</i></p>	<p><i>Ziffer 1 unverändert.</i></p> <p>2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, oder Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 12.000,- bis zu € 100.000,- verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 18.000,-.</p> <p>Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.</p> <p><i>Ziffern 3 und 4 unverändert.</i></p>

Die Änderung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Begründung:

Durch die Ergänzung können zukünftig auch diskriminierende Handlungen oder Äußerungen in Bezug auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung nach dieser Norm sanktioniert werden. Dies ist im Hinblick auf den Kampf gegen Homophobie im Fußball angezeigt und entspricht den aus § 4 Nr. 2. DFB-Satzung ersichtlichen Verbandszwecken des DFB. Durch die Erweiterung des Tatbestandes auf „in anderer Weise rassistisches und/oder menschenverachtendes Verhalten“

können zudem gegebenenfalls auch nicht unter die enumerative Aufzählung fallende Verhaltensweisen erfasst werden, die bislang „nur“ als sportwidriges Verhalten oder Beleidigung zu sanktionieren waren.

Die Änderung ist erforderlich aufgrund des entsprechenden allgemeinverbindlichen Beschlusses des DFB-Bundestags vom 04.11.2016.

Synopse § 9a JO/bfv	
ALT	NEU
<p>§ 9a JO – Einsatz in unteren Mannschaften bei Pflichtspielen</p> <p>1. 11er-Mannschaften In 11er-Mannschaften dürfen nicht mehr als drei Spieler eingesetzt werden, die im vorangegangenen Pflichtspiel in einer oberen Mannschaft der gleichen Altersklasse gespielt haben.</p> <p>Spieler, die in der oberen Mannschaft in mehr als der Hälfte der bisher ausgetragenen Verbandsspiele gespielt haben, dürfen ab dem 15.4. des jeweiligen Spieljahres nicht mehr eingesetzt werden. Dasselbe gilt für evtl. Entscheidungs-, Auf- oder Abstiegsspiele.</p> <p>Bei einem Vereinswechsel während der Saison gilt diese Bestimmung ab dem Tag der Spielberechtigung entsprechend.</p> <p>2. 9er-Mannschaften</p>	<p>§ 9a JO – Einsatz in unteren Mannschaften bei Pflichtspielen</p> <p>1. 11er-Mannschaften In 11er-Mannschaften dürfen nicht mehr als drei Spieler eingesetzt werden, die im vorangegangenen Pflichtspiel in einer oberen Mannschaft der gleichen Altersklasse gespielt haben. Diese Regelung gilt auch für Halbjahresspielrunden. Spieler, die in der oberen Mannschaft in mehr als der Hälfte der bisher ausgetragenen Verbandsspiele gespielt haben, dürfen ab dem 15.4. in den letzten vier Verbandsspielen des jeweiligen Spieljahres nicht mehr eingesetzt werden. Dasselbe gilt für evtl. Entscheidungs-, Auf- oder Abstiegsspiele. In Halbjahresspielrunden dürfen in den letzten vier Verbandsspielen der Frühjahrsrunde keine Spieler eingesetzt werden, die in mehr als der Hälfte der ausgetragenen Verbandsspiele des Spieljahres der Herbst- und Frühjahrsrunde in der oberen Mannschaft gespielt haben. Dasselbe gilt für evtl. Entscheidungs-, Auf- oder Abstiegsspiele. Bei einem Vereinswechsel während der Saison gilt diese Bestimmung ab dem Tag der Spielberechtigung entsprechend.</p> <p>2. 9er-Mannschaften</p>

<p>In 9er-Mannschaften dürfen nicht mehr als zwei Spieler eingesetzt werden, die am vorangegangenen Pflichtspiel in einer oberen Mannschaft der gleichen Altersklasse gespielt haben.</p> <p>Spieler, die in der oberen Mannschaft in mehr als der Hälfte der bisher ausgetragenen Verbandsspiele gespielt haben, dürfen ab dem 15.4. des jeweiligen Spieljahres nicht mehr eingesetzt werden. Dasselbe gilt für evtl. Entscheidungs-, Auf- oder Abstiegsspiele.</p> <p>Bei einem Vereinswechsel während der Saison gilt diese Bestimmung ab dem Tag der Spielberechtigung entsprechend.</p> <p>3. 7er-Mannschaften In 7er-Mannschaften darf nicht mehr als ein Spieler eingesetzt werden, der am vorangegangenen Pflichtspiel in einer oberen Mannschaft der gleichen Altersklasse gespielt hat.</p>	<p>In 9er-Mannschaften dürfen nicht mehr als zwei Spieler eingesetzt werden, die am vorangegangenen Pflichtspiel in einer oberen Mannschaft der gleichen Altersklasse gespielt haben.</p> <p>Diese Regelung gilt auch für Halbjahresspielrunden.</p> <p>Spieler, die in der oberen Mannschaft in mehr als der Hälfte der bisher ausgetragenen Verbandsspiele gespielt haben, dürfen ab dem 15.4. in den letzten vier Verbandsspielen des jeweiligen Spieljahres nicht mehr eingesetzt werden. Dasselbe gilt für evtl. Entscheidungs-, Auf- oder Abstiegsspiele.</p> <p>In Halbjahresspielrunden dürfen in den letzten vier Verbandsspielen der Frühjahrsrunde keine Spieler eingesetzt werden, die in mehr als der Hälfte der ausgetragenen Verbandsspiele des Spieljahres der Herbst- und Frühjahrsrunde in der oberen Mannschaft gespielt haben.</p> <p>Dasselbe gilt für evtl. Entscheidungs-, Auf- oder Abstiegsspiele.</p> <p>Bei einem Vereinswechsel während der Saison gilt diese Bestimmung ab dem Tag der Spielberechtigung entsprechend.</p> <p>3. 7er-Mannschaften In 7er-Mannschaften darf nicht mehr als ein Spieler eingesetzt werden, der am vorangegangenen Pflichtspiel in einer oberen Mannschaft der gleichen Altersklasse gespielt hat.</p> <p>Diese Regelung gilt auch für Halbjahresspielrunden.</p>
--	--

Die Änderung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Begründung:

Die aktuellen Regelung des § 9a JO werden für Halbrunden entsprechend angepasst, da zunehmend Halbrunden (Herbst- und Frühjahrsrunden) angeboten werden.



Synopse Kleinfeldrichtlinien

Anhang zur Jugendordnung: Richtlinien für Kleinfeldspiele im Nachwuchsbereich

1. Spielfeld

Alt:

Altersklasse	Linien/Größe des Kleinfeldes	Mögliche Verwendung vorhandener Großfeldlinien
A- bis C-Junioren B- und C-Juniorinnen 7er-Mannschaften D-Junioren 9er-Mannschaften	ca. 70 x 50 m (3 Möglichkeiten)	Variante 1 (quer): von Seitenaus bis Seitenaus und von Toraus bis Mittellinie Variante 2 (längs): von 16er bis 16er und von Seitenaus bis ca. 4m vor der 16er-Ecke Variante 3 (längs): von 16er bis 16er und 16er + 5 Meter auf beiden Seiten
B- und C-Juniorinnen 9er-Mannschaften	ca. 72 x 68 m (16er- zu 16er-Linie)	Toraus – verlängerte 16er-Linien; Seitenaus – beide Seitenauslinien
D-Junioren und D-Juniorinnen 7er-Mannschaften	ca. 68 x 35 m	Toraus: beide Seitenauslinien; Seitenaus – beidseitig verlängerte Strafraumlinie und Mittellinie
E-Junioren und E-Juniorinnen 7er-Mannschaften	ca. 55 x 35 m (3 Möglichkeiten)	Variante 1 (quer an der Mittellinie): Toraus – bis zur Mittellinie verlängerte kurze 16er-Linie und Seitenlinie; Seitenaus – einseitig verlängerte lange 16er-Linie und Mittellinie Variante 2 (quer an einer Außenlinie): Toraus – verlängerte kurze 16er-Linie und Seitenauslinie; Seitenaus – Torauslinie und Mitte zwischen 16er-Linie und Mittellinie Variante 3 (längs an einer Seitenlinie): Seitenaus entlang einer Seitenauslinie
F-Junioren 5er-Mannschaften F-Junioren 4-gegen-4	ca. 30 x 25 m ca. 20 x 15 m	Lage beliebig: möglichst Seitenaus- und Torlinien und/oder Mittellinie nutzen
B- bis E-Juniorinnen 5-gegen-5 (bei Spieltagen)	B und C: ca. 50 x 30 m D und E: ca. 40 x 30 m	Lage beliebig: möglichst Seitenaus- und Torauslinien bzw. Mittellinie nutzen

* diese Empfehlungen haben nur Gültigkeit, wenn der Sportplatz Idealmaße (105 x 68 m) besitzt. Ansonsten müssen die genannten Maße beachtet werden.

1. Spielfeld

Neu:

A- bis C-Junioren 9er-Mannschaften	ca. 84 x 68 m	Toraus: verlängerte 16er-Linie und 5-Meter-Linie, Seitenaus: beide Seitenauslinien
---	----------------------	---

A- bis C-Junioren B- und C-Juniorinnen 7er-Mannschaften D-Junioren 9er-Mannschaften	ca. 70 x 50 m (3 Möglichkeiten)	Variante 1 (quer): von Seitenaus bis Seitenaus und von Toraus bis Mittellinie Variante 2 (längs): von 16er bis 16er und von Seitenaus bis ca. 4m vor der 16er-Ecke Variante 3 (längs): von 16er bis 16er und 16er + 5 Meter auf beiden Seiten
B- und C-Juniorinnen 9er-Mannschaften	ca. 72 x 68 m (16er- zu 16er-Linie)	Toraus – verlängerte 16er-Linien; Seitenaus – beide Seitenauslinien
D-Junioren und D-Juniorinnen 7er-Mannschaften	ca. 68 x 35 m	Toraus: beide Seitenauslinien; Seitenaus – beidseitig verlängerte Strafraumlinie und Mittellinie
E-Junioren und E-Juniorinnen 7er-Mannschaften	ca. 55 x 35 m (3 Möglichkeiten)	Variante 1 (quer an der Mittellinie): Toraus – bis zur Mittellinie verlängerte kurze 16er-Linie und Seitenlinie; Seitenaus – einseitig verlängerte lange 16er-Linie und Mittellinie Variante 2 (quer an einer Außenlinie): Toraus – verlängerte kurze 16er-Linie und Seitenauslinie; Seitenaus – Torauslinie und Mitte zwischen 16er-Linie und Mittellinie Variante 3 (längs an einer Seitenlinie): Seitenaus entlang einer Seitenauslinie
F-Junioren 5er-Mannschaften F-Junioren 4-gegen-4	ca. 30 x 25 m ca. 20 x 15 m	Lage beliebig: möglichst Seitenaus- und Torlinien und/oder Mittellinie nutzen
B- bis E-Juniorinnen 5-gegen-5 (bei Spieltagen)	B und C: ca. 50 x 30 m D und E: ca. 40 x 30 m	Lage beliebig: möglichst Seitenaus- und Torauslinien bzw. Mittellinie nutzen
* diese Empfehlungen haben nur Gültigkeit, wenn der Sportplatz Idealmaße (105 x 68 m) besitzt. Ansonsten müssen die genannten Maße beachtet werden.		
Ziffer 3 unverändert		
2. Tore - alt Bei den 7er- und 9er-Mannschaften wird generell auf Kleinfeld-Fußballtore (5 x 2 m) gespielt. Bei 5-gegen-5-Spielen können Kleinfeldtore (5 x 2 m), Handballtore (3 x 2 m) sowie Stangentore verwendet werden, bei 4-gegen-4-Spielen Stangen-, Hütchen- oder Minitore.	2. Tore - neu Bei den 7er- und 9er-Mannschaften wird generell auf Kleinfeld-Fußballtore (5 x 2 m) gespielt. Ausnahmen bilden die Spiele der A- bis C-Junioren-9er-Mannschaften, bei denen auf Großfeld-Fußballtore (7,32 x 2,44 m) gespielt wird. Bei 5-gegen-5-Spielen können Kleinfeldtore (5 x 2 m), Handballtore (3 x 2 m) sowie Stangentore verwendet werden, bei 4-gegen-4-Spielen Stangen-, Hütchen- oder Minitore.	
4. Bälle – alt	4. Bälle – neu	

<p>Bei den Kleinfeldspielen kommen folgende Bälle zum Einsatz:</p> <p>A- bis C-Junioren und B-Juniorinnen Normalbälle (410 – 450 g), Größe 5</p> <p>D-Junioren und C-Juniorinnen Leichtbälle (ca. 350 g), Größe 5</p> <p>E- u. F-Junioren/innen und D-Juniorinnen Super-Leichtbälle (ca. 290 g), Größe 5</p> <p>Ziffern 5 – 18 unverändert</p>	<p>Bei den Kleinfeldspielen kommen folgende Bälle zum Einsatz:</p> <p>A- bis C-Junioren und B-Juniorinnen: Normalbälle (410 – 450 g), Größe 5</p> <p>D-Junioren und C-Juniorinnen: Leichtbälle (ca. 350 g), Größe 5 4</p> <p>E- u. F-Junioren/innen und D-Juniorinnen: Super-Leichtbälle (ca. 290 g), Größe 5 4</p> <p>Bambini: Super-Leichtbälle (ca. 290 g), Größe 3</p> <p>Ziffern 5 – 18 unverändert</p>
--	--

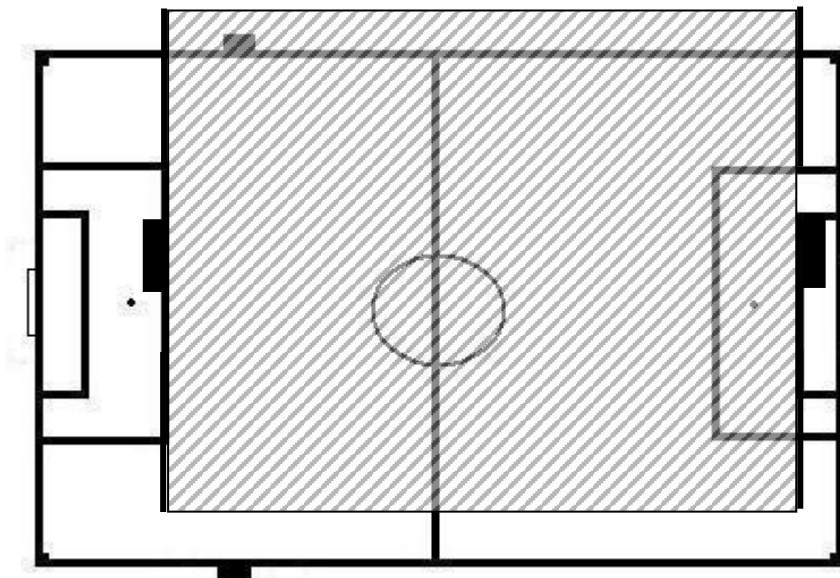


Abbildung Spielfeld der A-, B- und C-Junioren 9er-Mannschaften für Kleinfeldrichtlinien

Die Änderung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der Einführung des Norweger Modells sind nun bei den A- bis C-Junioren auch Spiele mit 9er-Mannschaften möglich. Daher muss eine Regelung über die Spielfeld- und Torgröße bei diesen Spielen getroffen und in die Kleinfeldrichtlinien integriert werden. Der Verbandsjugendausschuss empfiehlt die genannten Regelungen.

Durch eine Änderung in der Jugendordnung des DFB gibt es neue Empfehlungen bzgl. der Ballgrößen im Kinder-/Jugendbereich. Der Verbandsjugendausschuss empfiehlt die genannten

Ballgrößen im bfv-Gebiet zu übernehmen. Für die Einführung ist eine Übergangszeit von zwei Jahren vorgesehen, damit die Vereine die Gelegenheit haben, die Bälle in diesen Altersbereichen zu ersetzen.

Die beiden folgenden Ordnungsänderungen treten zum 01.07.2019 in Kraft

Synopse § 40 SpO/bfv	
ALT	NEU
§ 40 SpO – Zulassung zum Spielbetrieb	§ 40 SpO – Zulassung zum Spielbetrieb
Ziffern 1 – 7 unverändert	Ziffern 1 – 7 unverändert 8. Mannschaften der Verbandsligen (Herren, Frauen, Junioren, Juniorinnen) müssen von einem lizenzierten Trainer betreut werden. Dabei ist für die Herrenverbandsliga die B-Lizenz, für die Frauen-, Junioren- und Juniorinnen-Verbandsligen die C-Lizenz (entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung ab 2015) erforderlich. Beim Aufstieg und bei Trainerwechseln während der Saison sind Sonderregelungen möglich.

Begründung

Qualifizierte Trainer/innen sind entscheidend für die Qualität des Trainings der Vereine, insbesondere im Jugendbereich, denn von den Trainerinnen und Trainern hängt es zum großen Teil ab, ob Jugendliche auch nach der D-Jugend noch im Verein bzw. in ihrer Mannschaft aktiv bleiben. Die Verbandsligen haben dabei eine wichtige Vorbildfunktion.

In mehreren Landesverbänden wurden bereits verpflichtende Trainerlizenzen für überkreisliche Spielklassen festgelegt. Der bfv-Spielausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.16 die Einführung befürwortet, der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball am 13.10.16 und der Verbandsjugendausschuss am 03.12.16. Auch die Spielkommission der Jugend-Oberligen Baden-Württemberg hat beschlossen, verpflichtende Trainerlizenzen ab der Saison 2017/18 einzuführen. In den Oberligen der Herren und Frauen ist bereits seit einigen Jahren die B-Lizenz Pflicht. Ausbildungsplätze können im bfv ausreichend zur Verfügung gestellt werden.

Synopse § 8 JO/bfv	
ALT	NEU
§ 8 JO – Zulassung zum Spielbetrieb	§ 8 JO – Zulassung zum Spielbetrieb
Ziffern 1 und 2 unverändert	Ziffern 1 und 2 unverändert 3. Mannschaften der Junioren- und Junioreninnen-Verbandsligen müssen von einem lizenzierten Trainer betreut werden. Für diese Mannschaften ist mindestens die C-Lizenz (entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung ab 2015) erforderlich. Beim Aufstieg und bei Trainerwechseln während der Saison sind Sonderregelungen möglich.

Begründung

Qualifizierte Trainer/innen sind entscheidend für die Qualität des Trainings der Vereine, insbesondere im Jugendbereich, denn von den Trainerinnen und Trainern hängt es zum großen Teil ab, ob Jugendliche auch nach der D-Jugend noch im Verein bzw. in ihrer Mannschaft aktiv bleiben. Die Verbandsligen haben dabei eine wichtige Vorbildfunktion.

In mehreren Landesverbänden wurden bereits verpflichtende Trainerlizenzen für überkreisliche Spielklassen festgelegt. Der bfv-Spielausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.16 die Einführung befürwortet, der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball am 13.10.16 und der Verbandsjugendausschuss am 03.12.16. Auch die Spielkommission der Jugend-Oberligen Baden-Württemberg hat beschlossen, verpflichtende Trainerlizenzen ab der Saison 2017/18 einzuführen. In den Oberligen der Herren und Frauen ist bereits seit einigen Jahren die B-Lizenz Pflicht. Ausbildungsplätze können im bfv ausreichend zur Verfügung gestellt werden.